

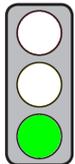
AUSSERVERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSSE („ROM II“)

Stand: 18.04.2008

KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Die Verordnung soll die Entstehung eines europäischen Rechtsraums fördern und die Rechtssicherheit erhöhen.

Betroffene: Alle, die von Rechtsstreitigkeiten aus grenzüberschreitenden außervertraglichen Schuldverhältnissen betroffen sind.



Pro: (1) Die Verordnung erlaubt Vereinbarungen über das anzuwendende Recht.
(2) Soweit keine Vereinbarungen getroffen wurden, gelten nach der Verordnung klare und plausible Regeln für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts.

Contra: -

Änderungsbedarf: Verletzungen von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten sollten in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden.

INHALT

Titel

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 **über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)**

Kurzdarstellung

► Hintergrund

- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten können die Rechte mehrerer Staaten gleichzeitig Geltung beanspruchen. Kollisionsnormen bestimmen, welche Rechtsordnung in solchen Fällen anzuwenden ist. Die Verordnung schafft einheitliche Kollisionsnormen für Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen.
- Die Verordnung regelt nicht, nach welchen Grundsätzen das jeweils zuständige Gericht ermittelt wird. Dies bestimmt sich nach der sog. Brüssel-I-Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000.

► Geltungsbereich der Verordnung

- Die Verordnung gilt für zivil- und handelsrechtliche Ansprüche
 - aus unerlaubten Handlungen (z.B. aus Straßenverkehrsunfällen oder Produkthaftung),
 - aus ungerechtfertigter Bereicherung,
 - aus Geschäftsführung ohne Auftrag und
 - aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen,
 die eine „Verbindung zum Recht mehrerer Staaten“ aufweisen (Art. 1; Art. 2 Abs. 1).
- Die Verordnung gilt nicht für
 - Verletzungen von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten,
 - Familien- und Erbrechtssachen,
 - außervertragliche Schuldverhältnisse im Zusammenhang mit Wertpapieren, Gesellschafts- und Vereinsrecht sowie Treuhandvereinbarungen (Art. 1).
- Die Verordnung gilt ab dem 11. Januar 2009 in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark (Art. 1 Abs. 4; Art. 32).
- Wenn nach der Verordnung ein bestimmtes Recht auf einen Sachverhalt anzuwenden ist, hat dies auch dann zu geschehen, wenn es sich um das Recht eines Nicht-EU-Staates handelt (Art. 3).

► Grundsatz der freien Rechtswahl

- Grundsätzlich kann vereinbart werden, dass auf außervertragliche Schuldverhältnisse das Recht eines bestimmten Staates Anwendung finden soll. Eine solche Vereinbarung ist möglich (Art. 14 Abs. 1):
 - nach Eintritt eines Schadens jederzeit und zwischen allen Personen;
 - vor Eintritt eines Schadens nur, wenn alle an der Vereinbarung beteiligten Parteien einer „kommerziellen Tätigkeit“ nachgehen.
- Zwingende Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten, die von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt betroffen sind, können durch die Rechtswahl nicht ausgeschlossen werden (Art. 14 Abs. 2 und 3).

► **Auf unerlaubte Handlungen anzuwendendes Recht**

- Sofern keine Rechtswahlvereinbarung getroffen wurde, gilt:
 - Grundsätzlich ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eingetreten ist (Art. 4 Abs.1; Begründungserwägung 17). Bei der Berechnung des Schadenersatzes sollen aber „alle relevanten Kosten“ in derjenigen Höhe berücksichtigt werden, wie sie dem Geschädigten in seinem Land entstehen (Begründungserwägung 33).
 - In dem Ausnahmefall, dass beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z. B. Wohnsitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung) in demselben anderen Staat haben, gilt dessen Recht (Art. 4 Abs.2).
 - Das angerufene Gericht kann sowohl die Ausnahmeregel als auch die Grundsatzregel unbeachtet lassen, wenn eine „offensichtlich engere Verbindung“ zwischen der unerlaubten Handlung und dem Recht eines anderen Staates besteht. Das Gericht wendet dann dessen Recht an. (Art. 4 Abs. 3)
- Daneben gelten für einzelne Fallgruppen Sonderregelungen:
 - Produkthaftung: Grundsätzlich gilt das Recht des Staates, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; es folgen nachrangige Auffangregelungen. Stellt das Gericht jedoch eine „offensichtlich engere Verbindung“ zum Recht eines anderen Staates fest, so wendet es dessen Recht an. (Art. 5)
 - Verstöße gegen Wettbewerbsrecht: Grundsätzlich gilt das Recht des Staates, in dem die Wettbewerbsbeziehungen oder der Markt beeinträchtigt wurden (Art. 6 Abs. 1). Eine Rechtswahl ist nicht möglich. (Abs. 4)
 - Umweltschädigung: Der Geschädigte kann wählen, ob das Recht des Staates angewendet werden soll, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, oder das Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist (Art. 7).
 - Arbeitskampfmaßnahmen: Es gilt das Recht des Staates, in dem die Maßnahmen stattfinden sollten oder stattgefunden haben (Art. 9).

► **Auf andere außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht**

Sofern keine Rechtswahlvereinbarung getroffen wurde, gilt:

- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus Geschäftsführung ohne Auftrag: Falls zwischen den Parteien noch andere Rechtsverhältnisse existieren, die „in engem Zusammenhang“ mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis stehen, ist grundsätzlich das Recht anzuwenden, dem diese Rechtsverhältnisse unterliegen. Gibt es keine anderweitigen Rechtsverhältnisse, gelten nachrangige Auffangregelungen. (Art. 10 und 11)
- Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen: Es ist grundsätzlich das Recht anzuwenden, das im Vertragsfall anwendbar wäre. Für Sonderfälle gelten nachrangige Auffangregelungen. (Art. 12).
- Ansprüche aus der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums: Anzuwenden ist grundsätzlich das Recht des Staates, für den der Schutz des geistigen Eigentums beansprucht wird. Eine Rechtswahl ist nicht möglich. Für Sonderfälle gelten nachrangige Auffangregelungen. (Art. 8 und 13)

► **Folgen der Bestimmung des anzuwendenden Rechts**

- Ist auf einen grenzüberschreitenden Sachverhalt nach der Verordnung das Recht eines bestimmten Staates anzuwenden, ergibt sich aus dessen Recht insbesondere
 - welche Rechtsgrundlage für die Ansprüche gilt,
 - wer bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsmerkmale in welchem Umfang haftet,
 - welches Verhalten als Verstoß gegen Sorgfaltspflichten und was als Mitverschulden gilt,
 - wann Ansprüche verjähren oder anderweitig ausgeschlossen sind, und
 - wie die Beweislast verteilt ist (Art. 15, 17 und 22 Abs. 1).
 Nicht anzuwenden sind dagegen Vorschriften, die ihrerseits regeln, welches Recht anzuwenden ist. Dadurch sollen Rück- und Weiterverweisungen ausgeschlossen werden (Art. 28).
- Auch wenn das angerufene Gericht das Recht eines anderen Staates anwendet, hat es zwingende Vorschriften der eigenen Rechtsordnung zu beachten. Diese gehen im Konfliktfall vor. (Art. 16)
- Das angerufene Gericht hat ferner von Amts wegen zu prüfen, ob die Anwendung eines fremden Rechts mit der öffentlichen Ordnung des eigenen Staates vereinbar ist. Im Konfliktfall geht diese vor. (Art. 26)
- Verfahrensrechtliche Fragen richten sich nach dem Recht des Staates, dessen Gericht angerufen wird (Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 und 22).

► **Anpassung der Verordnung**

In Abhängigkeit von den Erfahrungen mit der Verordnung wird die Kommission bis 2011 Anpassungsvorschläge machen. Bis Ende 2008 prüft sie, ob und ggf. wie die Verletzung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten einbezogen werden sollte. (Art. 30)

Änderung zum Status quo

Es gibt bisher kein EU-Kollisionsrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse. Welches Recht auf grenzüberschreitende Sachverhalte dieser Art anzuwenden ist, richtet sich bisher nach dem internationalen Privatrecht der beteiligten Staaten. Dieses Vorgehen führt oft zu widersprüchlichen Lösungen.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission gibt eine formelhafte abstrakte Subsidiaritätsbegründung.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission will mit der grundsätzlichen Anknüpfung an den Ort des Schadenseintritts einen „gerechten Ausgleich“ zwischen den Interessen der Geschädigten und der zur Haftung Verpflichteten schaffen. Auch die Sonderregelungen zu Produkthaftung, Wettbewerbsverstößen und Umweltschädigung gehen auf die Kommission zurück.

Ausschuss der Regionen

–

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der EWSA hat die Verordnung grundsätzlich begrüßt.

Europäisches Parlament

Auf Initiative des Parlaments wurden Sonderregelungen zu ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag eingeführt. Seinen Standpunkt, dass der Schadenersatz insbesondere bei Verkehrsunfällen dem Heimatrecht des Geschädigten folgen müsse, konnte das Parlament dagegen ebenso wenig durchsetzen wie die Einbeziehung der Verletzung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten.

Rat – „Justiz und Inneres“

Der Rat hat sich gegen die Ausdehnung der Verordnung auf die Verletzung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten entschieden und für die Präzisierung der Sonderregeln gesorgt.

Stand der Gesetzgebung

Die Verordnung wurde am 31. Juli 2007 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 11. Januar 2009 in Kraft.

Formalien

Kompetenznorm:	Artikel 61 lit. c, 67 EGV (justitielle Zusammenarbeit)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Der bisherige Rechtszustand bietet Inhabern von Schadenersatzansprüchen in grenzüberschreitenden Fällen manchmal **Möglichkeiten, das für sie günstigste Recht zur Entscheidung des Falles auszusuchen (sog. „forum shopping“)**. Ob ein Schadenersatzfall etwa nach deutschem, englischem oder US-amerikanischem Recht entschieden wird, kann zu durchaus unterschiedlichen Rechtsfolgen führen. **Wahlrechte** etwa für **Geschädigte** unerlaubter Handlungen **sind individuell vorteilhaft**, verringern **aber** die allgemeine Rechtssicherheit. Denn sie **machen die Folgen grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten schwer vorhersehbar. Daher verdient das Ziel** der Kommission, das **„forum shopping“ einzudämmen, Unterstützung**.

Indem die Verordnung vom **Grundsatz der freien Rechtswahl** ausgeht, **stärkt die neue Verordnung** ferner **die Freiheit der an grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten Beteiligten**. Allerdings betrachten einige europäische Rechtsordnungen weite Teile ihres Rechts über unerlaubte Handlungen als zwingend, so dass Rechtswahlvereinbarungen unter Umständen wirkungslos bleiben.

Zu begrüßen ist, dass die Verordnung, soweit keine Vereinbarung über das anzuwendende Recht getroffen wurde, klare Regeln und Rangfolgen zur Bestimmung des jeweils anzuwendenden Rechts aufstellt. Da es für solche Regeln immer mehrere begründbare Optionen gibt, sind die einzelnen in der Verordnung festgelegten Regeln und das jeweilige Leitprinzip hinter den vorgegebenen Rangfolgen weniger wichtig als die Tatsache, dass überhaupt eine einheitliche Lösung vorgegeben wird.

Den Grundsatz, dass das anzuwendende Recht jeweils eindeutig bestimmbar sein soll, durchbricht nur die Sonderregelung für Umweltschäden. Das für diese Fälle vorgesehene Wahlrecht verfolgt offenbar den Zweck, Verursachern grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen Anreize zur Vermeidung der daraus resultierenden Schäden zu geben. Dieses Anliegen ist gerechtfertigt, denn ohne Haftung nach dem jeweils strengeren Recht besteht ein Fehlanreiz, die Kosten eines riskanten Umgangs mit Umweltgütern zumindest teilweise auf Betroffene in einem Nachbarstaat abzuwälzen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die **Verordnung** erhöht die gesamtwirtschaftliche Effizienz, denn sie **trägt dazu bei, die Folgen von Schäden** aus außervertraglichen grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen **besser kalkulierbar zu machen**. Sachliche Gründe, die einer EU-weiten Regelung des anzuwendenden Rechts für Verletzung von Privatsphäre und Persönlichkeitsrechten entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Eine Einigung scheiterte insoweit allein aus politischen Gründen. Dass diese Fallgruppe aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen wurde, schmälert den durch die Verordnung vermittelten Effizienzgewinn.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Vernachlässigbar.

Folgen für die Standortqualität Europas

Die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts für außervertragliche Schadensverhältnisse erhöht die Rechtssicherheit innerhalb der EU und verbessert dadurch geringfügig deren Standortqualität.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Kompetenz der EU zum Erlass von Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ergibt sich aus den Artikeln 61 lit. c, 67 EG-Vertrag. Darunter fallen auch Vorschriften zur Harmonisierung des Kollisionsrechts.

Ob diese Kompetenz auch die Regelung umfasst, dass auf bestimmte Fälle das Recht eines Nicht-EU-Staates anzuwenden sein kann, ist umstritten. Die Verordnung würde ohne eine Regel für Fälle, in denen die Anwendung des Rechts eines Nicht-EU-Staats in Frage kommt, ihren Zweck aber nicht voll erfüllen.

Subsidiarität

Die Einführung eines EU-weit einheitlichen Kollisionsrechts ist nur auf EU-Ebene möglich.

Verhältnismäßigkeit

Der Verordnung gelingt insgesamt der angestrebte Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten. Die Regelungen schaffen mehr Rechtssicherheit und bieten gleichzeitig genügend Flexibilität, um verschiedenen Ausgangslagen Rechnung zu tragen.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Verordnung ergänzt die Brüssel-I-Verordnung über die Gerichtszuständigkeiten in grenzüberschreitenden Fällen. Weitere Verordnungen zur Harmonisierung von Kollisionsnormen befinden sich in Vorbereitung, und zwar für das Recht der Verträge („Rom I“), das Ehescheidungsrecht („Rom III“), das Erbrecht („Rom IV“), das Ehegüterrecht („Rom V“) und das Unterhaltsrecht („Rom VI“).

Die Verordnung wird in vielen Fällen zur Folge haben, dass das nach der Brüssel-I-Verordnung zuständige Gericht das Recht des Staates anwendet, in dem es seinen Sitz hat. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht können aber auch auseinanderfallen. Das ist kein Konstruktionsfehler: Der Grundsatz, dass das sachnächste Gericht entscheiden soll, und der Grundsatz, dass das anzuwendende Recht den Umständen des Falles am besten entsprechen soll, können nicht immer zum gleichen Ergebnis führen.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Bisher gilt nach Art. 40 Abs. 1 EGBGB für unerlaubte Handlungen grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der Haftende gehandelt hat. Alternativ kann der Geschädigte das Recht des Staates wählen, in dem der Schaden eingetreten ist. Die Abschaffung der Wahlmöglichkeit führt zu einer Schlechterstellung der jeweiligen Anspruchsinhaber, der aber erhöhte Rechtssicherheit für die Allgemeinheit gegenübersteht. Für die übrigen außervertraglichen Ansprüche entspricht die neue Rechtslage im Ergebnis fast vollständig den Art. 38 und 39 EGBGB. Eine Rechtswahl bereits vor Entstehung eines außervertraglichen Schuldverhältnisses ließ Art. 42 EGBGB bisher nicht zu.

Alternatives Vorgehen

Verletzungen der Privatsphäre und von Persönlichkeitsrechten sollten in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Die Kommission will bis Ende 2008 prüfen, ob Sonderregeln für Verkehrsunfälle mit internationaler Beteiligung eingeführt werden sollten. Die Ergebnisse der Untersuchung will sie in einem Grünbuch darstellen.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Verordnung macht die Folgen außervertraglicher Schuldverhältnisse berechenbarer und erhöht damit die Rechtssicherheit innerhalb der EU. Die Regeln, nach denen das anzuwendende Recht bestimmt wird, sind plausibel und erreichen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten.